

## FORUM

## Zur Epidemiologie des Stalking in Deutschland: Erkenntnisse der ersten national-repräsentativen Dunkelfeldstudie zu Formen und Verbreitung

*Lena Stadler<sup>1</sup>*

### Einleitung

Stalking oder Nachstellung beschreibt ein Verhaltensmuster, dessen Definition zahlreiche Probleme bereitet, was sich auch auf die Analyse seiner Verbreitung und Folgen auswirkt. Charakteristisch ist, dass es sich beim Stalking oder strafrechtlich dem „Nachstellen“ gem. § 238 StGB um wiederholte Handlungen der Kontaktaufnahme, Annäherung oder Belästigung handelt, die sich über einen längeren Zeitpunkt hinweg ziehen, die impliziten Regeln sozialer Interaktion überschreiten, sich auf eine spezifische Person richten, von dieser (zumindest teilweise) wahrgenommen werden und von ihr nur eingeschränkt oder gar nicht beeinflussbar sind (Hoffmann, 2006, S. 3).

Ein wesentliches Problem der strafrechtlich-normativen Definition ergibt sich aus dem Umstand, dass es sich bei Stalking um keine klar umrissene einzelne Tathandlung, sondern um einen Verhaltensprozess handelt, der ein breites Spektrum von – als Einzelhandlung durchaus sozial ggfs. noch adäquater – Verhaltensweisen umfasst, bei dem erst die Kumulation sowie die spezifische Opferreaktion (erhebliche Belästigung; Angst) das Verhalten als nonkonform qualifiziert (d. h. die subjektive Komponente spielt eine bedeutsame Rolle).

Ferner zeichnet sich das Verhalten dadurch aus, dass es trotz Kommunikation der Unerwünschtheit bzw. der Aufforderung zum Unterlassen weiter fortgesetzt wird und insofern durch die Zielperson wenig beeinflussbar ist.

Weiter können sich – zum Teil auch in Abhängigkeit der Reaktionen des Betroffenen – ganz unterschiedliche Dynamiken entfalten (z. B. Abbruch, Persistieren, Eskalation in Gewalt, sexuelle Übergriffe bis hin zur Tötung). Stalking-Verhalten kann zudem ganz unterschiedliche Verläufe annehmen: in Intervallen erfolgen, kurz andauern, sich über Monate oder Jahre erstrecken, in Ausdruck und Frequenz über die Zeit stabil bleiben oder sich über die Zeit quantitativ und/oder qualitativ verändern (Greuel & Petermann, 2005).

---

<sup>1</sup> Diese Studie wurde am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführt und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert. Der Beitrag wurde von der Autorin unabhängig verfasst und repräsentiert nicht notwendigerweise die Ansicht des KFN oder des BMBF.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem überwiegenden Teil der Stalking Einzelhandlungen um sozial adäquate Verhaltensweisen handelt, die erst in der Kombination, Kumulation, Dauer und Frequenz die Schwelle zur Grenzverletzung überschreiten, stellt sich die schwierige Frage, wie diese Schwelle genau festzulegen ist, um Stalking allgemein definieren zu können: Sind hier normative Kriterien, Cut-Off-Punkte, zu setzen, die bestimmte Anforderungen an die Intensität, Häufigkeit oder Dauer des Verhaltens beinhalten? Oder sollte sich die Qualifikation des Verhaltens an der Reaktion des Opfers (z. B. in Form von Angst bzw. des subjektiven Gefühls einer Beeinträchtigung) oder der Intention des Täters (wie es beispielsweise in den Stalking-Straftatbeständen einiger US-amerikanischer und australischer Staaten gefordert ist, und zwar als Intention des Täters, beim Opfer Angst oder psychische oder körperliche Verletzung zu verursachen; Dennison & Thomson, 2002) orientieren?

Diese Schwierigkeiten einer eindeutigen, klar bestimmten, objektivierbaren definitorischen Festlegung spiegeln sich auch in der Formulierung des am 31. März 2007 in Deutschland in Kraft getretenen Straftatbestandes der Nachstellung (§ 238 StGB) wider, der verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe und einen „Auffangtatbestand“ enthält (Wer einem Menschen *unbefugt* nachstellt, indem er *beharrlich* .....oder eine *andere vergleichbare Handlung* vornimmt, und dadurch seine Lebensgestaltung *schwerwiegend* beeinträchtigt, vgl. Gesetzeswortlaut im Anhang), so dass weder dem potentiellen Normbrecher, noch dem potentiellen Betroffenen noch dem Normanwender eigentlich genau klar sein kann, welches Verhalten im Einzelnen exakt darunter fällt.

Was „beharrlich“ bedeutet, wie viele Handlungen - über die einmalige hinaus - vorliegen müssen und über welchen Zeitraum/Intervall sie sich erstrecken müssen, geht aus dem Gesetzestext selbst nicht hervor, sondern ist eine Frage der Auslegung und des Einzelfalls. Laut Gesetzesbegründung ist für Beharrlichkeit der „innere Zusammenhang der Handlungen sowie die Missachtung des entgegenstehenden Willens des Opfers, eine besondere Hartnäckigkeit und gesteigerte Gleichgültigkeit des Täters gegenüber dem gesetzlichen Verbot“ entscheidend<sup>2</sup>. In vereinzelt Urteilen wurden dazu bereits zwei Tat handlungen als ausreichend erachtet<sup>3</sup>, was jedoch zu Recht auch kritisch gesehen wird<sup>4</sup>.

Die definitorischen Schwierigkeiten wirken sich auch auf die Optionen einer empirischen Erfassung von Stalking-Verhalten in epidemiologischen Studien und die Genauigkeit von Prävalenzschätzungen aus. Diese sind offenkundig stark abhängig von der „Enge“ der geforderten Kriterien ist (z. B. hinsichtlich der Mindestanzahl an Handlungen). Schwierig ist, zudem, dass normative, objektive Definitionen, die beispielsweise einen Cut-Off an Handlungen oder eine Dauer benutzen, nicht den Umstand berücksichtigen, dass die verschie-

---

<sup>2</sup> BT-Drs. 16/575, S. 7.

<sup>3</sup> LG Lübeck BeckRS 2008, 05249.

<sup>4</sup> NK/Sonnen StGB § 238 Rn 43; Jahn JuS 2008, 553 f.

denen Stalking-Handlungen in ihrem Potential, eine subjektive Wirkung bei der Zielperson auszulösen, unterschiedlich sind. So kann beispielsweise eine geringere Anzahl eingriffsintensiverer Handlungen eine ähnliche oder gar schlimmere Wirkung bei der Zielperson auslösen als eine höhere Anzahl weniger eingriffsintensiver Handlungen. Es liegt nahe, dass bei Anwendung einer zu niedrigen Anforderung z. B. an das Merkmal der Beharrlichkeit (bzw. die Anzahl der Handlungen/die Dauer) Verhaltensweisen als vermeintliche Nachstellung mit erfasst werden, die durchaus als noch im Rahmen einer normalen, konflikthafter Interaktion anzusehen sind (z. B. mehrmaliges Anrufen des Ex-Partners kurz nach einer Trennung), so dass die Prävalenzraten dadurch überschätzt würden.

Im Gegensatz zum angloamerikanischen Sprachraum, wo begonnen mit der vielzitierten großangelegten Studie von Tjaden und Thoennes (1998) seit Ende der 90er Jahre verschiedene epidemiologische Studien zu Stalking durchgeführt wurden (z. B. Basile, Swahn, Chen, & Saltzman, 2006; Baum, Catalano, Rand & Rose, 2009; Black et al., 2011) liegen in Deutschland bisher keine auf einer repräsentativen bundesdeutschen Stichprobe basierenden Prävalenzschätzungen vor. Einen ersten Aufschluss über die Verbreitung von Stalking in Deutschland lieferte bisher lediglich die Mannheimer Studie von Dreßing, Kühner und Gass (2005), in der eine regionale Zufallsstichprobe ( $N = 2000$ , Rücklauf:  $n = 679$ ) zu ihren Stalkingerfahrungen befragt wurde. Insgesamt erfüllten  $n = 78$  (11.6 %) die hier verwendeten Stalking-Kriterien, d. h., sie waren „mindestens einmal in ihrem Leben über eine Zeitspanne von mindestens zwei Wochen mit mindestens zwei unterschiedlichen Methoden verfolgt, belästigt oder bedroht und dadurch in Angst versetzt“ worden (Dreßing, Kühner & Gass, 2004, S. A 2864). Wie von Voß (2008) berechtigterweise angemerkt liegt dieser Prävalenzschätzung jedoch eine sehr niedrige „Schwellendefinition“ (S. 78) zugrunde, so dass diese um knapp ein Drittel niedriger ausgefallen wäre, wenn Fälle, die unter einem Monat angedauert haben, nicht mit einbezogen worden wären.

Der vorliegende Beitrag liefert erstmals auf Basis einer national repräsentativen Dunkelfeldbefragung beruhende Prävalenzschätzungen zur Viktimisierung durch Stalking in Deutschland. Diese werden in Abhängigkeit verschiedener definitorischer Eingrenzungen untersucht und entsprechende Schätzungen vorgestellt. Dabei wird neben dem in bisherigen Studien gängigen Kriterium der Angst als subjektiver Opferwirkung auch die Veränderung der Lebensgestaltung als weitere Stalkingfolge verwendet, da diese als Taterfolg in § 238 StGB vorausgesetzt wird. Bezogen auf eine „enge“ Definition des Stalking werden ferner auf dieser Datenbasis Befunde zu Merkmalen von Stalkern, Betroffenen und deren Konstellation, der subjektiven Bewertung des Verhaltensmusters seitens der Betroffenen und dem Anzeigeverhalten vorgestellt.

## Definitionen und Epidemiologie

Definitionskriterien des Stalking, die in unterschiedlicher Kombination in den internationalen Studien verwendet wurden, beziehen sich auf die Dauer (z. B. mindestens 2 Wochen, Dreßing, Kühner & Gass, 2005, oder 4 Wochen, z. B. Basile, Swahn, Chen & Saltzman, 2006; Mullen, Pathe, Purcell und Stewart, 1999), eine Mindestanzahl an Vorfällen (z. B. 2 Mal, Tjaden & Thoennes, 1998; 10 Mal, Mullen, Pathe, Purcell und Stewart, 1999), die Anzahl der Stalkingmethoden (z. B. mindestens 2, Dreßing, Kühner & Gass, 2005) sowie das Erfordernis eines Angstempfindens (Mullen, Pathe & Purcell, 2000; Tjaden & Thoennes, 1998; Dreßing, Kühner und Gass, 2005). Die Anwendung dieser verschiedenen Definitionskriterien führt zu stark divergierenden Prävalenzraten, die zwischen 2 % und 32,6 % liegen (Greuel & Petermann, 2005). Einheitlich wurde in den Studien eine höhere Opferrate für Frauen gefunden.

Die geforderte Persistenz bzw. Wiederholung des Verhaltens wurde in empirischen Studien über eine Mindestdauer oder eine spezielle Anzahl der Vorfälle sichergestellt, die sich überwiegend auf den „two or more standard“ (Fox, Nobles & Fisher, 2011, S. 77) beziehen. Mullen, Pathe, Purcell und Stuart (1999) benutzen eine Kombination von 10 Vorfällen über einen 4-wöchigen Zeitraum, die nachfolgend auch von anderen Forschergruppen (James & Farnham, 2003; Roberts, 2002; Sheridan & Davies, 2001) übernommen und von Hoffmann (2006) als weitgehend anerkannte Definition bzw. Operationalisierung bezeichnet wurde.

Dagegen gibt es aber auch Stimmen, die Stalking unabhängig von einer bestimmten Anzahl oder Dauer der nachstellenden Verhaltensweisen definieren, sondern vielmehr allein auf die subjektiv bei der Zielperson entstandene Wahrnehmung des Verhaltens als unerwünscht und beängstigend abzielen: Westrup (1998) etwa definierte Stalking als ein Verhalten, das sich wiederholt und das auf eine bestimmte Person gerichtet ist, von der Zielperson als unerwünscht und grenzverletzend erlebt wird und bei dieser Angst oder Besorgnis erregt. Einem ähnlichen Ansatz folgte auch die Stalking-Erhebung im Rahmen des British Crime Survey im Jahre 2000 (Budd & Mattinson, 2000), in der es den Interpretationen der Teilnehmer überlassen war, sich als von einer nicht weiter spezifizierten „persistent and unwanted attention“ Betroffener zu klassifizieren. Daraus resultierten vergleichsweise hohe Prävalenzraten von 16,1 % für Frauen und 6,8 % für Männer.

In der ersten großangelegten epidemiologischen Studie zum Thema Stalking (Tjaden & Thoennes, 1998; später mit ähnlicher Definition z. B. Basile et al., 2011 im Rahmen des National Intimate Partner and Sexual Violence Survey) wurde als Stalking-Opfer gezählt, wer mindestens eine der vorgegebenen acht Stalking-Handlungen zu mehr als einem Zeitpunkt erlebt hatte und „sehr“ durch das Verhalten des Stalkers in Angst versetzt wurde, oder als Konsequenz des Stalking Angst um eine nahestehende Bezugsperson empfand. Die ermittelte Prävalenzrate lag bei 8 % für Frauen und 2 % für Männer.

Bei einer weniger strikten Definition, bei der das Kriterium des Empfindens von Angst auf Opferseite abgemildert war, berichteten Tjaden und Thoennes (1998) einen Anstieg der Stalking-Rate um 4 % bei den weiblichen (nämlich auf 12 %) und um 2 % bei den männlichen Betroffenen (auf 4 %). Im Rahmen des National Crime Victimization Survey in den USA (Baum, Catalano, Rand & Rose, 2009) wurden Personen als Stalking-Opfer klassifiziert, die mindestens eine der vorgegebenen Handlungen zu mindestens zwei Gelegenheiten erlebt hatten und dadurch in Angst entweder um die eigene oder um eine enge Bezugsperson versetzt oder aber im Rahmen des Stalking so bedroht wurden, dass eine „reasonable Person“ in Angst versetzt worden sein könnte. Die damit ermittelte 1-Jahresprävalenz (Jahr vor Durchführung der Studie) lag bei 13,9 %. Personen, die zwar das Kriterium der Stalking-Handlungen erfüllt, jedoch keine Angst oder potentiell angstausslösende Bedrohungen erlebt hatten, wurden als „Harassment victims“ klassifiziert (9,9 %).

In einer aktuellen epidemiologischen Studie aus Österreich (Freidl, Neuberger, Schönberger & Raml, 2011) wurde eine dreistufige Stalking-Definition verwendet, deren breiteste sich auf das Vorliegen mindestens einer der drei vorgegebenen Stalking Kategorien (unerwünschte Annäherung über eine längere Periode, unerwünschte Kontaktaufnahme über eine längere Periode und Missbrauch persönlicher Daten) bezog, während die mittlere Definition zusätzlich 4 bis 9 Vorfälle und die engste Definition mindestens 10 Vorfälle erforderte. Basierend auf einer repräsentativen Stichprobe von  $n = 2000$  in der Steiermark lebenden Frauen ab 18 Jahren, die mittels Telefoninterviews befragt wurden, wurden Prävalenzen von 5,6 % (engste Definition), bzw. 9,9 % (mittlere Definition) und 17,8 % (weiteste Definition) für die weibliche Bevölkerung ermittelt.

Die Vor- und Nachteile der strikteren (z. B. 10 Vorfälle) oder der weiteren (mindestens zwei Vorfälle) Definition wurden in der Literatur intensiv diskutiert. So wiesen Fox, Nobles und Fisher (2011) beispielsweise darauf hin, dass eine Definition, die sich auf 10 oder mehr Vorfälle bezieht, unnötigerweise diejenigen ausschließt, die mit 9 Vorfällen oder weniger eine substantielle Anzahl an Handlungen erlebt haben und sich dadurch beeinträchtigt fühlen. Thompson und Dennison (2008) sehen dagegen die Gefahr, dass bei einer zu geringen Anzahl an Vorfällen (z. B. zwei Vorfälle ohne zusätzliches Kriterium der Stalking-Dauer) ein breiter Range an Verhaltensweisen mit erfasst wird, der im Bereich „normaler“ Beziehungen stattfindet und nicht unbedingt als Stalking bezeichnet werden sollte. Hinsichtlich der (konkurrierenden) Kriterien der zeitlichen Dauer und/oder der Anzahl der Vorfälle kamen Thompson und Dennison (2008), die die Auswirkungen verschiedener Cut-offs von Dauer und Anzahl der Vorfälle auf die Stichprobengröße klassifizierter Stalker untersucht haben, zu dem Schluss, dass keine Notwendigkeit besteht, die Dauer als Kriterium mit einzubeziehen. Eine höhere Anzahl an Vorfällen genüge, da mit steigender Vorfalldauer die definitorische Bedeutung der Dauer sank. Auch fanden sie höhere Raten selbstberichteten Ausübens von Gewalt und Drohungen mit steigender Anzahl der Vorfälle ( $> 5$

bzw. > 10), so dass bei einer höheren Frequenz in dieser Hinsicht „ernstere“ Fälle mit erfasst wurden.

Aufgrund der definitorischen Schwierigkeiten anhand von konkreten Verhaltensweisen oder deren Anzahl und Dauer im normativen Sinne wurde international die subjektive Bewertung der Zielperson auch bei der Formulierung von Straftatbeständen einbezogen. In den USA, den „Pionieren“ der Stalking-Gesetzgebung, wo den Bundesstaaten als Vorlage ein „Model Anti Stalking Code“ dient, ist Angst definitorische Grundlage. Zur Erfüllung des Tatbestandes wird Angst bei der Zielperson bzw. ein Verhalten, das bei einer „reasonable person“ Angst auslösen würde, gefordert. Dazu ist anzumerken, dass Untersuchungen gezeigt haben, dass (rechtliche) Definitionen, die Angst als Kriterium erheben, Frauen häufiger als Betroffene identifizieren als Männer (Dreßing, Gass & Kühner, 2007; Dunlap, Hodell, Golding & Wasarhaley, 2011). Ferner weisen kritische Stimmen darauf hin, dass Angst nicht die einzige (emotionale) Auswirkung beim Betroffenen sein kann und nicht bei allen Betroffenen vorliegt, sondern Stalking zu sehr unterschiedlichen Reaktionen bei den Zielpersonen führen kann (Dietz & Martin, 2007; Fox et al., 2011).

Im deutschen Straftatbestand stellt die Erfolgsqualifikation beim Betroffenen das Tatbestandsmerkmal der *schwerwiegenden* Beeinträchtigung der Lebensgestaltung dar, die sich in einer Verhaltensänderung des Betroffenen ausdrücken<sup>5</sup> und in kausalem Zusammenhang mit den Stalking-Handlungen stehen muss. In der Rechtsprechung wurde die schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers eng ausgelegt<sup>6</sup> und nur dann angenommen, wenn im konkreten Kontext ins Gewicht fallende, gravierende und ernst zu nehmende Beeinträchtigungen vorliegen, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende und zumutbare Beeinträchtigungen erheblich und objektivierbar hinausgehen<sup>7</sup>. Dies wurde in Rechtsprechung und Literatur dahingehend konkretisiert, als dass als *schwerwiegende Beeinträchtigungen* beispielsweise eine notwendige therapeutische Behandlung<sup>8</sup>, die Trennung vom bisherigen Lebens- bzw. Ehepartner<sup>9</sup>, der weitgehende Rückzug aus dem sozialen Leben durch die Aufgabe eines erheblichen Teils der Freizeitaktivitäten bzw. durch Teilnahme an Veranstaltungen des sozialen Lebens ausschließlich in Begleitung<sup>10</sup> sowie weitere erhebliche Veränderungen in der Gestaltung des Alltags, wie dauerhaft verdunkelte Fenster<sup>11</sup> oder das Verlassen der Wohnung nur zu

---

<sup>5</sup> Vgl. z. B. Krüger, in: Krüger (Hrsg.), Stalking als Straftatbestand, S. 181.

<sup>6</sup> AG Löbau, StV 2008, 646.

<sup>7</sup> OLG Hamm, NStZ-RR 2009, 175.

<sup>8</sup> Schöнке/Schröder-Eisele, § 238, Rn 31.

<sup>9</sup> Krüger, in: Krüger (Hrsg.), Stalking als Straftatbestand, S. 175.

<sup>10</sup> LG Lübeck, Beschluss vom 14.02.2008 - 2 b Qs 18/08; Fischer, § 238, Rn 24; Schöнке/Schröder-Eisele, § 238, Rn 31.

<sup>11</sup> Z. B. BGH v. 19. 11. 2009 – 3 StR 244/09 = BGH NStZ 2010, 277, 279.

bestimmten Zeiten<sup>12</sup> oder unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen<sup>13</sup>, gelten. Ausgeschlossen werden dagegen weniger gewichtige Maßnahmen der Eigenvorsorge, z. B. Einsatz eines Anrufbeantworters oder einer Fangschaltung zum Zwecke der Beweissicherung. Weitergehende Schutzvorkehrungen des Opfers, wie etwa das Verlassen der Wohnung nur noch in Begleitung Dritter und ein Wechsel des Arbeitsplatzes oder der Wohnung, sind hingegen als schwerwiegend anzusehen<sup>14</sup>.

Gemeinsam ist diesen juristischen Definitionen, die eine Reaktion bei der Zielperson voraussetzen, dass ein Normverstoß sich nicht allein durch die Aktionen des Täters konstituiert, sondern theoretisch das gleiche Verhalten gegenüber zwei verschiedenen Personen in Abhängigkeit der Reaktion, die es bei dieser auslöst, einen Normverstoß darstellt oder eben nicht.

Eine auf den Vergleich von juristischer (hier bezogen auf die USA) und Opferbezogener Definition abzielende Studie konnte zeigen, dass sich die Prävalenzraten für Männer verdreifachten (von 2,2 % auf 6,2 %) und für die Frauen um die Hälfte anstiegen (von 8,1 % auf 12,1 %), wenn die Personen über die Beantwortung der Frage, ob sie jemals gestalkt wurden, eine Selbstbewertung als Stalking-Opfer vornehmen konnten (anstatt sie anhand festgelegter, an strafrechtlichen Definitionen orientierten Kriterien als Stalking-Opfer zu klassifizieren (Tjaden, Thoennes & Allison, 2002), was verdeutlicht, dass es durchaus Fälle gibt, die von den Betroffenen als sehr belästigend und intrusiv erlebt werden, auch wenn sie kein Stalking im strafrechtlichen Sinne darstellen.

## Methoden

Die vorliegende Untersuchung ist Teil einer repräsentativen Viktimisierungsstudie zu (sexuellen) Gewalterfahrungen von 16- bis 40-Jährigen in Deutschland, die Anfang 2011 am Kriminologischen Forschungsinstitut durchgeführt wurde. Methodisch und inhaltlich handelt es sich überwiegend um eine Replikation der Studie von Wetzels (1997) aus dem Jahre 1992, die um das Themengebiet Stalking erweitert wurde, um nationale repräsentative empirische Daten zum Problem des Stalking in Deutschland zu erlangen.

Zur Befragung wurde ein Drop-Off Fragebogen in Kombination mit einem kurzen vorgeschalteten Face-to-Face Interview eingesetzt.

Der Fragebogen lag in zwei Versionen (A und B) vor, die sich in Teil 1 bis 4 gleichen (sexueller Kindesmissbrauch, physische Gewalterfahrungen im Kindesalter, physische Gewalt im Erwachsenenalter, Vernachlässigung und emotionaler Missbrauch). Version A enthielt einen Themenkomplex zum eigenen

---

<sup>12</sup> Krüger, in: Krüger (Hrsg.), Stalking als Straftatbestand, S. 177.

<sup>13</sup> Fischer, § 238, Rn 24.

<sup>14</sup> OLG Hamm, NStZ-RR 2009, 175.

Erziehungsverhalten sowie eine Kurzversion des Stalking-Teils, Version B enthielt nur die Langversion des Stalkingteils.

Während die Kurzversion lediglich Angaben zu Stalking-Handlungen, der Dauer und Häufigkeit und zum Täter enthielt und erfragte, ob das Verhalten angezeigt wurde, wurden in der Langversion zusätzlich die Auswirkungen des Stalking, die Bewertung des Verhaltens aus Sicht der Betroffenen, die Gründe für die Anzeige (oder den Verzicht auf eine Anzeige) sowie die erfolgten Maßnahmen erfasst.

Jeweils die Hälfte der Gesamtstichprobe ( $N = 11.428$ ) erhielt Version A bzw. B. Ausführlichere Darstellungen zur Methodik der Befragung finden sich an anderer Stelle (Stadler & Pfeiffer, 2010; Stadler, Bieneck & Pfeiffer, 2012; Stadler, Bieneck & Wetzels, 2012).

#### *Rekrutierung der Stichprobe und Stichprobenbeschreibung*

Bei der Stichprobe handelte es sich um eine Quotenstichprobe, die im Hinblick auf die Merkmale Bundesland, Stadt-Land-Verteilung, Alter, Geschlecht, höchster Schulabschluss sowie die Haushaltsgröße repräsentativ für die in Privathaushalten lebende (d. h. nicht-institutionalisierte) Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland ist. Nach interner Kontrolle und Bereinigung lagen für die Analysen insgesamt 11.428 verwertbare Datensätze vor. Die Datensätze wurden nach der Datenbereinigung gewichtet.

Die in diesem Betrag berichteten Ergebnisse beziehen sich auf die Stichprobe der Befragten ( $n = 5785$ ), die die Langversion des Stalking-Teils ausgefüllt haben, da nur mit dieser ausführlichere Analysen (u. a. auch eine subjektive Opferwirkung einbeziehende Stalking-Definition zur Abschätzung der Prävalenz) möglich waren. Die Kurzversion wurde an dieser Stelle lediglich zur Validierung des Erhebungsinstruments benutzt, um die ermittelten Prävalenzen ohne Opferwirkung sowie die Prävalenzen der einzelnen Stalking-Handlungen (vgl. Tab. 1 und 2) auf deren Gleichverteilung in beiden Fragebogenversionen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es sich um kein Methodenartefakt handelt (und beispielsweise insbesondere Personen, die von Stalking betroffen waren, die Langversion ausgefüllt haben). Bis auf vereinzelte Ausnahmen (vgl. Anmerkung an Tabelle 2) unterschieden sich die Prävalenzraten weder auf Einzelhandlungsebene noch in Abhängigkeit verschiedener definitorischer Eingrenzungen (ohne Opferwirkung) signifikant zwischen den beiden Fragebogenversionen.

Das Geschlechtsverhältnis der Befragten (vor Gewichtung) ist in etwa ausgeglichen (50,7 % Frauen,  $n = 2935$ ). 80,5 % ( $n = 4655$ ) der Analysestichprobe waren deutscher Herkunft, 9,6 % ( $n = 553$ ) wiesen einen türkischen und 10,0 % ( $n = 577$ ) einen russischen Migrationshintergrund auf. Bei einem im Vorfeld festgelegten Altersrange der Befragten von 16 bis 40 Jahren lag das Durchschnittsalter bei 26,8 Jahren ( $SD = 7,6$  Jahre).



*Erhebungsinstrument*

In Anlehnung an andere epidemiologische Studien (z. B. Tjaden & Thoennes, 1998; Mullen, Pathe & Purcell, 2000; Dreßing et al., 2005) erfolgte die Erfassung des Stalking über die Vorgabe verschiedener Einzelhandlungen (vgl. Abb. 1).

Im Folgenden gehen wir auf die Frage ein, ob Sie schon mal *von einer Person* (z. B. einem Ex-Partner, Bekannten oder Fremden) *wiederholt belästigt oder verfolgt* worden sind. Dabei meinen wir *nicht* solche Vorgänge wie etwa Rechnungsmahnungen, Zahlungsaufforderungen, Werbe- bzw. Spammnachrichten oder Personen, die Ihnen am Telefon oder an der Tür etwas verkaufen wollten.

Hat jemals *ein und dieselbe Person* eine oder mehrere der *folgenden Handlungen* begangen? Bitte kreuzen Sie *alle zutreffenden Antworten* an!

- (1) Sie unerwünscht telefonisch kontaktiert?
- (2) Ihnen unerwünscht Briefe, Faxe, E-Mails, SMS oder andere schriftliche Mitteilungen zugestellt?
- (3) Sie unerwünscht in Chats oder Kommunikationsforen (z. B. Facebook, StudiVZ) oder über andere elektronische Kommunikationsmedien belästigt?
- (4) Sie verfolgt oder gegen Ihren Willen versucht, immer in Ihrer Nähe zu sein?
- (5) vor Ihrem Haus, Arbeitsplatz oder Ihrer Schule/Uni herumgestanden?
- (6) Ihnen an häufig von Ihnen besuchten Orten aufgelauert, an denen er/sie nichts zu tun hatte?
- (7) Sie beobachtet oder kontrolliert?
- (8) unerwünschte sexuelle Andeutungen gemacht, Ihnen obszönes Material zugesandt oder sich Ihnen gegen Ihren Willen sexuell genähert?
- (9) Ihnen unerwünschte Gegenstände/Geschenke zugestellt?
- (10) mutwillig Ihr Eigentum beschädigt oder zerstört?
- (11) persönliche Gegenstände oder Post von Ihnen entwendet?
- (12) sich unerlaubt Zugang zu Ihrem Wohnraum verschafft?
- (13) in Ihrem Namen unerwünschte Waren bestellt, Dienstleistungen angeboten oder andere Handlungen ausgeführt, ohne dass Sie davon wussten oder dem zugestimmt haben?
- (14) Sie bedroht oder gedroht, Ihnen nahestehenden Menschen etwas anzutun?
- (15) gedroht, Ihrem Haustier etwas anzutun oder dies getan?
- (17) andere Personen über Sie ausgefragt, versucht, über andere Kontakt zu Ihnen aufzunehmen oder andere Personen veranlasst, Sie zu kontaktieren?
- (18) keine davon

Abbildung 1: Operationalisierung der Stalking-Handlungen

Im Anschluss an diese Fragen wurden die Studienteilnehmer gefragt, ob dies zu mehr als einer Gelegenheit erfolgte und wie viele Vorfälle es ungefähr insgesamt gab.

Das Erleben von Angst wurde über insgesamt 4 Items erfragt (ein summarisches Item des Empfindens von Angst sowie drei spezifischeren Items, die sich auf die Angst, der Täter könnte der Person selbst oder einer nahestehenden Person etwas antun bzw. versuchen zu töten und der Angst vor einem sexuellen Übergriff bezogen), deren Intensität auf einer 4-stufigen Skala (1 = *nein* bis 4 = *ja, sehr*) bewertet werden konnte. Die subjektive Einschätzung der Veränderung der Lebensgestaltung als Konsequenz des Stalking wurde ebenfalls vierstufig über ein summarisches Item erhoben.

## Ergebnisse

### *Auftretenshäufigkeit einzelner Stalking-Handlungen*

Betrachtet man die Auftretensrate der einzelnen Stalking-Handlungen, so zeigt sich, dass die häufigsten Stalking-Verhaltensweisen solche ohne direkten Kontakt zu den Betroffenen sind, nämlich unerwünschte Telefonanrufe (17,5 %) sowie der unerwünschte Empfang von schriftlichen Kontaktaufnahmen (14,3 %) sowie die Belästigung in Chats und Onlineforen (8,3 %).

Der Geschlechtsvergleich zeigt, dass Frauen in fast allen Kategorien häufiger betroffen sind als Männer. Diese Unterschiede beziehen sich insbesondere auf die direkteren und eingriffsintensiveren Handlungen. Denen waren Frauen mindestens doppelt so häufig ausgesetzt als Männer (z. B. Verfolgung, Herumstehen vor dem Haus, Aufflauern, Bedrohung, sexuelle Andeutungen, Zugang zu Wohnraum verschafft; vgl. Tab. 1). Auch zeigte sich, dass Frauen eine größere Bandbreite an verschiedenen Stalking-Handlungen ausgesetzt sind: Während nur geringe Geschlechtsunterschiede hinsichtlich des Erlebens von nur einer der erfragten Handlungen vorlagen (Frauen: 8,0 % vs. Männer: 7,2 %), nahm dieser Unterschied mit steigender Anzahl der Handlungen zu (mehr als 3 Handlungen erlebt: 11,2 % vs. 6,3 %). Das Erleben mindestens einer der hier aufgeführten Stalking-Handlungen (als sehr weiter Stalking-Definition) ist eine relativ häufige Erfahrung, die von knapp einem Drittel der Frauen (31,3 %) und einem guten Fünftel der Männer (22,6 %) gemacht wird.

Tabelle 1: Prävalenz der einzelnen Stalking-Handlungen in Prozent<sup>15</sup>

Stalking-Handlung	gesamt	männlich	weiblich	Signifikanz
unerwünschte Telefonanrufe	17,5	14,7	20,6	***
Unerwünscht schriftl. Mitteilungen	14,3	11,5	17,3	***
Belästigung in Chats/sozialen Netzwerken	8,3	7,1	9,7	***
Kontakt über Dritte	6,9	5,3	8,7	***
beobachtet oder kontrolliert	6,3	4,3	8,6	***
Verfolgung	5,5	3,6	7,6	***
Herumstehen vor dem Haus/Arbeitsplatz	5,2	3,1	7,5	***
Zustellung von Geschenken	3,7	2,2	5,4	***
Auflauern	3,4	2,1	4,8	***
Sachbeschädigung	3,2	3,1	3,3	n.s.
Bedrohung	2,7	1,8	3,6	***
sexuelle Andeutungen/Annäherungen	2,5	1,6	3,6	***
Entwendung persönlicher Gegenstände/Post	1,8	1,5	2,2	n.s.
unerlaubt Zugang zu Wohnraum verschafft	1,4	0,8	1,9	***
Warenbestellungen/Dienstleistungsinsereate	1,3	1,3	1,3	n.s.
gedroht, Haustier etwas anzutun	0,7	0,4	1,0	**
gar keine der Handlungen erlebt	73,3	77,4	68,7	
1 Handlung erlebt	7,6	7,2	8,0	
2 versch. Handlungen erlebt	6,1	5,7	6,5	
3 versch. Handlungen erlebt	4,4	3,4	5,5	
> 3 versch. Handlungen erlebt	8,6	6,3	11,2	
> 5 versch. Handlungen erlebt	4,1	2,7	5,3	

Anmerkung: Signifikanzprüfung über Chi-Quadrat Test

*Epidemiologie: Prävalenzraten in Abhängigkeit von verschiedenen Opferdefinitionen und subjektive Bewertung des Verhaltens durch die Betroffenen*

Bei Verwendung verschiedener Definitionen und unterschiedlich strenger Kriterien an die Anzahl der Vorfälle (mind. 2 versus mind. 10) und das Angst-erfordernis (ohne bis zu „sehr“ ausgeprägt) bzw. die subjektive Einschätzung der eigene Veränderung der Lebensgestaltung ergeben sich Gesamtprävalenzen zwischen 0,7 % (10 Vorfälle und „sehr“ ausgeprägte Veränderung der Lebensgestaltung) und 14,9 % (mind. 2 Vorfälle ohne weiteres Erfordernis). Es zeigte sich, dass das reine Vorliegen von genau 2 Vorfällen eine relativ seltene Erfahrung ist (1,5 %), die von Männern und Frauen gleich oft gemacht wird. Bei den Definitionen, die sich lediglich an der Anzahl bzw. Dauer

<sup>15</sup> Es ergaben sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Prävalenzraten der einzelnen Stalkinghandlungen zwischen den beiden Fragebogenversionen (Lang- und Kurzversion).

der Handlungen orientieren und keinerlei subjektive Tatfolge bei der Zielperson voraussetzen, liegt das Geschlechtsverhältnis bei (knapp) 1:2.

Deutlich wird, dass die Hinzunahme eines Mindestzeitraums, über den die Vorfälle stattfinden (hier 4 Wochen), die Prävalenzen um 3,5 % (bei mind. 2 Vorfällen) bzw. 0,9 % (bei mind. 10 Vorfällen) reduziert. Bei steigender Anzahl der Vorfälle wird die Dauer als definitorisches Kriterium also unerheblicher – ein Befund, den Thompson und Dennison (2008) auch bereits in einer Täterbezogenen Untersuchung fanden.

*Tabelle 2: Stalking-Prävalenz nach verschiedener definitorischer Eingrenzung ohne Opferwirkung als Kriterium<sup>16</sup>*

	Prävalenz <sup>17</sup>			Bew. als Stalking			Bew. als Straftat		
	g	m	w	g	m	w	g	m	w
genau 2 Vorfälle	1,4	1,5	1,4	24,1	22,7	25,6	19,5	16,3	23,1
Def. 1: mind. 2 Vorfälle	14,9	11,1	19,0	41,9	35,8	45,9	21,9	15,2	26,3
Def. 2: mind. 2 Vorfälle über mind. 4 Wo.	11,4	8,6	14,5	46,1	37,1	51,9	22,7	17,1	27,0
Def. 3: 3 – 9 Vorfälle	7,0	5,5	8,7	34,4	27,1	39,6	13,8	11,6	15,3
Def. 4: mind. 10 Vorfälle	6,4	4,2	8,8	54,2	51,6	55,5	31,4	19,0	38,0
Def. 5: mind. 10 Vorfälle über mind. 4 Wochen <sup>18</sup>	5,5	3,5	7,7	56,1	51,9	58,2	30,9	19,8	36,8

Deutlich ausgeprägter fällt der Geschlechtsunterschied aus, wenn als Kriterium eine subjektive Opferwirkung (Angst um die eigene oder eine nahestehende Bezugsperson oder die Veränderung der Lebensgestaltung) in unterschiedlicher Intensität vorausgesetzt wird (Angst: 1:3,5 bei mind. 2 Vorfällen und mind. „etwas“ Angst bis 1:9 bei mind. 10 Vorfällen und „sehr“ in Angst versetzt; Veränderung der Lebensgestaltung knapp 1:3 bei mind. 2 Vorfällen und mind. „ziemlicher“ Veränderung bis 1:6 bei mind. 10 Vorfällen und Lebensgestaltung „sehr“ verändert) (vgl. Tab. 3 und 4). Mit steigender Intensität nimmt der Geschlechtsunterschied also zu.

<sup>16</sup> Da in diesen „weiten“ Definitionen keine Opferwirkung vorausgesetzt wird, beinhalten die Prävalenzraten sowohl Personen, die eine solche angegeben haben als auch solche, die keine angegeben haben.

<sup>17</sup> Die Unterschiedsprüfung (Chi-Quadrat-Test) der beiden Fragebogenversionen bezüglich der Prävalenzraten ergab bis auf Def. 1 (14,9 % vs. 16,9 %,  $p < .01$ ) und Def. 3 (7,0 % vs. 8,4 %,  $p < .01$ ) keine signifikanten Unterschiede. Es ist also davon auszugehen, dass die hier aufgeführten über „weite“ Definitionen ermittelten Prävalenzraten wenn, dann tendenziell Unterschätzungen darstellen und keine Selektionsmechanismen in der Form vorliegen, dass insbesondere Personen, die von Stalking betroffen waren, die Langversion des Stalking-Fragebogens ausgefüllt haben.

<sup>18</sup> Definition entsprechend Mullen et al., (1999)

Stalking in hoher Frequenz (mind. 10 Vorfälle) und hoher subjektiv empfundener Wirkung („sehr“ in Angst versetzt oder Lebensgestaltung verändert) ist bei männlichen Betroffenen eine relativ seltene Erfahrung (0,3 % bzw. 0,2 %).

Hinsichtlich der Bewertung des Stalking (ohne Erfordernis einer Opferwirkung) als solche ist Tabelle 2 zu entnehmen, dass diese mit steigender Anzahl der Vorfälle (genau 2 Vorfälle: 24,1 %; mind. 10 Vorfälle: 54,2 %) zunimmt. Es zeigte sich, dass bereits 2 Vorfälle von einem Viertel der Betroffenen als Stalking und von einem Fünftel als Straftat<sup>19</sup> bewertet werden.

Tabelle 3: Stalking-Prävalenz nach verschiedener definitorischer Eingrenzung mit Opferwirkung als Kriterium: Angst

	Prävalenz			Bew. als Stalking			Bew. als Straftat		
	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Def. 6: mind. 2 Methoden über mind. 2 Wochen und mind. „etwas“ Angst um die eigene oder Bezugsperson <sup>20</sup>	7,1	3,4	11,4	54,4	33,7	61,3	35,0	28,7	37,1
Def. 7: mind. 2 Vorfälle und mind. „etwas“ Angst um die eigene oder Bezugsperson	7,1	3,2	11,5	53,0	33,3	59,1	35,7	30,9	37,2
Def. 8: mind. 2 Vorfälle und mind. „ziemlich“ Angst um die eigene oder Bezugsperson	4,1	1,5	7,1	60,8	33,3	67,2	51,3	55,6	50,3
Def. 9: mind. 2 Vorfälle und „sehr“ Angst um eigene oder Bezugsperson	2,4	0,6	4,4	64,5	50,0	66,7	57,2	61,1	56,7
Def. 10: mind. 10 Vorfälle und mind. „etwas“ Angst um die eigene oder Bezugsperson	3,7	1,5	6,1	62,1	44,4	66,9	46,2	33,3	49,7
Def. 11: mind. 10 Vorfälle und mind. „ziemlich“ Angst um die eigene oder Bezugsperson	2,4	0,7	4,2	67,6	45,5	71,9	51,3	55,6	50,3
Def. 12: mind. 10 Vorfälle und Empfinden von „sehr“ Angst um eigene oder Bezugsperson	1,4	0,3	2,7	70,7	75,0	70,3	65,1	66,7	64,9
mind. 2 Vorfälle und keine Angst	6,5	6,8	6,2	31,7	37,8	24,2	6,0	5,5	6,6
mind. 10 Vorfälle und keine Angst	2,5	2,5	2,4	42,1	53,3	29,2	9,9	9,2	10,6

<sup>19</sup> Es ist davon auszugehen, dass die Beantwortung der Frage, ob die Befragten das ihnen widerfahrene Verhalten als Straftat bewerten, Aussagen über deren subjektiv empfundene Verwerflichkeit des Handelns erlaubt, die wahrscheinlich mit Stereotypen verknüpft ist, die normalerweise an Gewaltkriminalität orientiert ist. Diese sagt vermutlich nichts darüber aus, ob das Verhalten von den Betroffenen als strafwürdig empfunden wurde.

<sup>20</sup> Definition in Anlehnung an Dreßing, Kühner & Gass (2005)

Interessanterweise bewerteten bei einer Steigerung der Vorfälle (3 bis 9) zwar mehr, nämlich ein Drittel) das Verhalten als Stalking, weniger jedoch als Straftat (13,8 %), so dass bereits zwei Handlungen im subjektiven Empfinden der Betroffenen als so bedrohlich oder eingriffsintensiv erlebt werden können, dass sie in höherem Ausmaß als ein höher frequentes Verhaltensmuster als Straftat bewertet werden, jedoch nicht unbedingt als Stalking, was diese niedrige Schwelle erneut in Frage stellt.

Im Geschlechtsvergleich ergaben die Befunde, dass Frauen und Männer sowohl bei genau zwei Vorfällen als auch bei steigender Anzahl der Vorfälle (mind. 10) keine signifikanten Unterschiede aufweisen und das Verhalten von beiden Geschlechtern gleichermaßen als Stalking bewertet wird. Drei bis neun Vorfälle dagegen bewerten signifikant mehr Frauen als Stalking als Männer (39,6 % vs. 27,1 %,  $p = .01$ ). Dies könnte einen Hinweis darauf darstellen, dass Frauen sich in einem vergleichsweise niedrig frequenten Stadium, das ggf. noch schwer einschätzbar ist, eher belästigt fühlen als Männer. Eine weitere Erklärung könnte der zuvor dargestellte Befund darstellen, dass Frauen häufiger Zielpersonen „direkterer“ Stalkingmethoden sind, so dass sie dadurch früher ein Verhaltensmuster als Stalking bewerten. Demgegenüber ergeben sich jedoch unter 10 Vorfällen keine signifikanten Geschlechtsunterschiede hinsichtlich der Bewertung des Verhaltens als Straftat, sondern erst bei mindestens 10 Vorfällen bewerteten die weiblichen Betroffenen das Verhalten signifikant häufiger als Straftat als Männer (Männer: 19,0 %; Frauen: 38,0 %;  $p < .001$ ).

Bei den erfolgsbezogenen Definitionen, die eine Wirkung beim Betroffenen voraussetzen, zeigte sich, dass weibliche Betroffene bei geringer ausgeprägter Auswirkung hinsichtlich eines Empfindens von Angst oder der Veränderung der Lebensgestaltung signifikant häufiger das ihnen Widerfahrene als Stalking bezeichnen als Männer (z. B. „etwas“ oder „ziemliche“ Angst,  $p < .001$  bzw.  $< .05$ ; 2 Vorfälle und „ziemliche“ Veränderung der Lebensgestaltung:  $p < .01$ ), sich dies jedoch bei steigender Intensität („sehr“ in Angst versetzt oder Lebensgestaltung verändert) angleicht. Bei Männern scheint also die subjektiv empfundene Auswirkung deutlicher die Bewertung des Verhaltens als Stalking zu beeinflussen als bei den Frauen.

Hinsichtlich der Bewertung des Widerfahrenen als Straftat, deren Rate sich bei den Definitionen mit Opferwirkung über beide Geschlechter zwischen 35,7 % (2 Vorfälle und „etwas“ in Angst versetzt) und 67,6 % (10 Vorfälle und „sehr“ Lebensgestaltung verändert) bewegt, unterschieden sich männliche und weibliche Betroffene nicht signifikant<sup>21</sup>.

---

<sup>21</sup> Es können hier allerdings keine belastbaren Aussagen getroffen werden, da die Zellenhäufigkeiten aufgrund der niedrigen Auftretensrate von mind. 10 Vorfällen und „sehr“ ausgeprägter Veränderung der Lebensgestaltung bei den männlichen Betroffenen  $< 5$  sind.

Tabelle 4: Stalking-Prävalenz nach verschiedener definitorischer Eingrenzung mit Opferwirkung als Kriterium: Veränderung der Lebensgestaltung<sup>22</sup>

	Prävalenz			Bew. als Stalking			Bew. als Straftat		
	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Def. 13: mind. 2 Vorfälle und Lebensgestaltung mind. „ziemlich“ verändert	2,3	1,2	3,4	59,7	41,7	66,7	50,8	43,2	53,8
Def. 14: mind. 10 Vorfälle und Lebensgestaltung mind. „ziemlich“ verändert <sup>23</sup>	1,6	0,7	2,6	66,3	55,6	69,4	58,0	47,4	61,3
Def. 15: mind. 2 Vorfälle und Lebensgestaltung „sehr“ verändert	0,9	0,4	1,6	66,0	63,6	66,7	66,0	63,6	66,7
Def. 16: mind. 10 Vorfälle und Lebensgestaltung „sehr“ verändert	0,7	0,2	1,3	72,2	66,7	73,3	67,6	57,1	70,0
-----									
mind. 2 Vorfälle und keine Veränderung der Lebensgestaltung	8,5	7,2	10,0	32,5	30,4	34,2	13,8	9,9	16,9
mind. 10 Vorfälle und keine Veränderung der Lebensgestaltung	3,1	2,5	3,7	43,9	41,1	46,0	19,4	14,9	22,8

Es zeigte sich, dass das Erfahren von mindestens 10 Handlungen ohne dabei Angst zu empfinden eine von beiden Geschlechtern gleich häufig gemachte Erfahrung ist (2,4 % bzw. 2,5 %), die von den weiblichen Betroffenen signifikant seltener (29,2 %) als Stalking bezeichnet wird als von den männlichen (53,3 %),  $p < .01$ , jedoch von beiden Geschlechtern gleich selten (unter 10 %) als Straftat bewertet wird.

Für die nachfolgenden Ausführungen, in denen Charakteristika der Stalker und der Betroffenen, das Verhaltensmuster, dessen subjektive Bewertung durch die Betroffenen sowie das Anzeigeverhalten näher beleuchtet werden, wurde eine restriktive Definition (Def. 10: mindestens 10 Vorfälle, die mindestens „etwas“ in Angst um die eigene oder eine enge Bezugsperson versetzt haben) benutzt, so dass sich diese auf eine Gruppe von  $n = 45$  männlichen und  $n = 165$  weiblichen Betroffenen beziehen.

Dadurch sollte sichergestellt werden, dass sich die nähere Untersuchung des Stalking-Phänomens auf eine Kerngruppe bezieht, die mit hoher Wahrscheinlichkeit als Stalking-Betroffene klassifiziert werden kann (und wie Tab. 3

<sup>22</sup> Personen, die nur eine geringe („etwas“) Veränderung der Lebensgestaltung angeben haben, sind hier nicht aufgeführt, da im Tatbestand explizit eine *schwerwiegende* Beeinträchtigung der Lebensgestaltung gefordert ist.

<sup>23</sup> Anzahl gültiger  $n$  ist kleiner bei Definition 10 Vorfälle und Einschränkung Lebensgestaltung ( $n = 5051$ )

zeigt auch von zwei Dritteln der so klassifizierten Betroffenen so bewertet wird) und die sich von reiner Belästigung (z. B. durch 10 Telefonanrufe, die keine bis wenig Auswirkungen bei der Zielperson erzeugen) unterscheidet.

Da es bisher keine Studien gibt, die sich auf die Beeinträchtigung der Lebensgestaltung als subjektive Wirkung bei den Betroffenen beziehen, sondern stets Angst als definitorisches Kriterium herangezogen wurde, wurde dies aus Gründen der Vergleichbarkeit auch für die nachfolgenden Analysen gewählt.

*Stalking-Methoden bei Verwendung einer engen Opferdefinition*

Hinsichtlich der Stalking-Methoden zeigte sich unter Verwendung der oben genannten Definition (mind. 10 Vorfälle und dadurch mind. „etwas“ in Angst versetzt), dass vier Fünftel der männlichen und weiblichen Betroffenen unerwünschte telefonische und zwei Drittel schriftliche Kontaktaufnahmen erhalten. Weitere häufig auftretende Stalking-Handlungen sind bei den weiblichen Betroffenen vor allem Beobachtung und Kontrolle (Frauen: 59,1; Männer: 35,5 %), Verfolgung (Frauen: 46,9 %; Männer: 33,3 %) sowie für beide Geschlechter das Herumstehen vor dem Haus/Arbeitsplatz (Frauen: 45,4 %; Männer: 42,8 %) sowie die Kontaktaufnahme über Dritte (Männer: 54,5 %; Frauen: 44,5 %). Bedrohungen erlebten mehr als ein Viertel der männlichen (27,3 %) und ein Drittel (32,6 %) der weiblichen Betroffenen. Männliche Betroffene waren häufiger als weibliche von „indirekten“ bzw. anonymen Stalking Handlungen (Belästigung in Chats, Warenbestellungen/Dienstleistungsinseraten, Kontaktaufnahme über Dritte) betroffen.

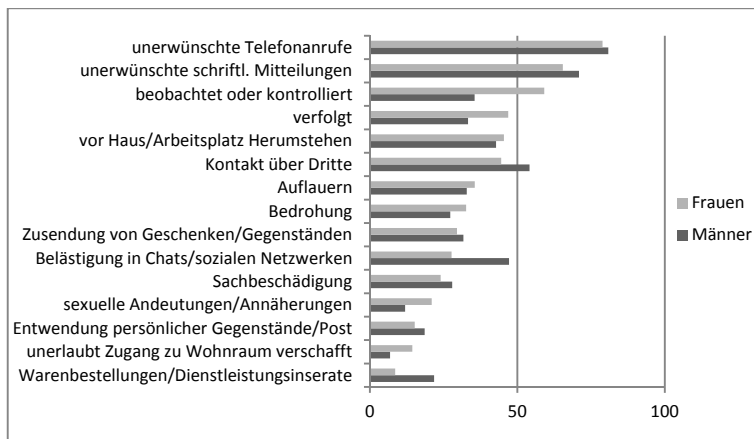


Abb. 2: Stalking-Methoden bei mind. 10 Vorfällen und mind. „etwas“ in Angst versetzt

Während die Geschlechtsunterschiede im Vergleich zur Prävalenz der Einzelhandlungen (vgl. Tab. 2) bei dieser eng definierten Opfergruppe bezüglich einiger eingriffsintensiver Handlungen nicht mehr so deutlich ausfallen (Be-



drohung, Auflauern, Herumstehen vor dem Haus/Arbeitsplatz), sind weibliche Betroffene neben den bereits genannten (Beobachtung und Kontrolle, Verfolgung) auch hier häufiger unerlaubtem Zutritt ins Haus ausgesetzt.

Im Durchschnitt erlebten die Stalking-Betroffenen 5,5 verschiedene Stalking-Methoden ( $SD = 3,20$ ). Dabei ergeben sich keine signifikanten Geschlechtsunterschiede ( $t(209) = -.19, p = .84$ ).

#### *Dauer und Intensität des Stalking*

Hinsichtlich der Frequenz und Intensität des Stalking handelte es sich in einem Drittel der Fälle nach Auskunft der Betroffenen um vereinzelte Vorfälle, 6,2 % erlebten das Stalking monatlich, 44,5 % (mehrmals) wöchentlich und 15,8 % sogar (mehrmals) täglich. In ihrer Angabe der Intensität unterschieden sich männliche und weibliche Betroffene signifikant,  $\chi^2(3, N = 209) = 10.173, p < .05$ : Während Männer die Stalking-Handlungen häufiger als vereinzelte (47,8 % vs. 29,4 %) oder monatlich stattfindende (10,9 % vs. 4,9 %) Vorfälle beschrieben, gaben weibliche Betroffene diese eher als höher frequente, nämlich (mehrmals) wöchentlich stattfindende Handlungen (49,7 % vs. 26,1 %) an.

Zum Zeitpunkt der Befragung hatte das Stalking bei 87,1 % der Betroffenen laut eigener Auskunft bereits aufgehört, davon bei mehr als der Hälfte (53,7 %) innerhalb der letzten 12 Monate vor der Befragung. Von denjenigen, bei denen das Verhalten vorher (vor 2011) aufgehört hatte (46,3 %), lag der Beendigungszeitpunkt in zwei Dritteln der Fälle (64,4 %) vor 2007, d. h. vor Einführung des § 238 StGB der Nachstellung.

Insgesamt dauerte das Verhalten bei nur 7,7 % der Betroffenen unter 4 Wochen an, so dass es sich unter Verwendung der hier zugrunde liegenden Definition um solche Fälle handelt, in denen das Stalking ein länger andauerndes Geschehen darstellte. Zwei Fünftel gaben eine Dauer von ein bis sechs Monaten (40,0 %) und 14,9 % von sieben bis zwölf Monaten an. Ein bis fünf Jahre mussten immer noch ein Drittel der Betroffenen das Stalking erdulden (30,8 %), bei 6,7 % der Befragten dauerte es sogar länger als fünf Jahre an.

#### *Täter und Opfermerkmale*

In mehr als vier von fünf Fällen benannten die Betroffenen einen männlichen Stalker (85,2 %), wobei Frauen signifikant häufiger durch männliche Stalker belästigt wurden als Männer (51,1 % vs. 94,5 %,  $\chi^2(1, N = 209) = 52.653, p < .001$ . Bei den Betroffenen handelt es sich bei vier Fünfteln (78,5 %) um Frauen. Das (durch die Betroffenen angegebene) Durchschnittsalter der Täter zum Zeitpunkt des Beginns der Belästigungen lag bei 30,8 Jahren ( $SD = 10.97$ ), das der Betroffenen bei 29,5 Jahren ( $SD = 6.82$ ). 7,1 % der Täter waren unter 18 Jahre alt.

Es ergeben sich keine signifikanten Unterschiede zwischen Stalking-Betroffenen und nicht-Betroffenen hinsichtlich des höchsten Schulabschlusses,  $\chi^2(3, N = 5713) = 2.815, p = .421$  oder des Migrationshintergrundes,  $\chi^2(2,$

$N = 5720$ ) = 2.677,  $p = .262$ . Jedoch zeigte sich hinsichtlich des Familienstandes, dass die Rate Geschiedener in der Opfergruppe (13,7 %) im Vergleich zur Nicht-Opfergruppe (5,4 %) signifikant erhöht ist,  $\chi^2(3, N = 5684) = 26.927$ ,  $p < .001$ . Dies ist auf den hohen Anteil an (Ex-)Partner-Stalking zurückzuführen, der unter den Geschiedenen im Vergleich zu anderen Tätern ein Verhältnis von 4 : 1 beträgt.

Im Einklang mit bisheriger Forschung bestand die häufigste Art der Vorbeziehung zwischen den Tätern und ihren Zielpersonen in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften (53,5 % der Fälle). Dabei handelte es sich am häufigsten um den Ex-Partner (34,9 %), aber auch den aktuellen Partner (9,1 %) oder Ehepartner (3,8) sowie ehemalige Dates/kurze Intimbeziehungen (5,7 %). In 16,3 % der Fälle wurden die Betroffenen von einem Freund/Bekanntem gestalkt, 10 % gaben an von einem Fremden gestalkt worden zu sein und in 6,7 % der Fälle fand das Stalking im Arbeitskontext statt (durch Kollegen/Vorgesetzte oder aber andere berufsbezogene Kontakte wie z. B. Patienten, Klienten usw.). Jeweils unter 5 % der Betroffenen wurden von Familienmitgliedern, Nachbarn oder sonstigen Personen gestalkt. Weibliche Betroffene waren signifikant häufiger von (Ex-)Partner-Stalking betroffen (57,8 %) als männliche Betroffene (40,8 %), was jedoch auf die aktuellen Partner (nicht die Ex-Partner) zurückzuführen ist  $\chi^2(1, N = 205) = 3.954$ ,  $p < .05$ .

Unter viktimologischen Gesichtspunkten ist die Frage interessant, ob und inwiefern sich die Stalking-Betroffenen hinsichtlich anderer Gewalterfahrungen im sozialen Nahraum in der Kindheit und Erwachsenenalter von den Nicht-Opfern unterscheiden. Diesbezüglich zeigte sich, dass die Stalking-Betroffenen signifikant häufiger ( $p < .001$ ) angaben, in ihrer Kindheit emotional missbraucht (26,7 % vs. 11,0 %), Opfer sexuellen Missbrauchs mit Körperkontakt vor dem 16. Lebensjahr (14,7 % vs. 3,4 %), Zeuge elterlicher Paargewalt in der Kindheit (22,4 % vs. 10,7 %) oder von schwerer körperlicher Gewalt durch Haushaltsmitglieder innerhalb der letzten 5 Jahre (11,7 % vs. 2,9 %) oder versuchter/vollendeter Vergewaltigung (17,2 % vs. 1,9 %) betroffen gewesen zu sein.

Im Rahmen eines binär-logistischen Regressionsmodells, in dem die Stalking-Viktimisierung gemäß der hier verwendeten Definition (ja/nein) die abhängige Variable bildete, stellten sich unter den demografischen und gewaltbezogenen Variablen lediglich das Geschlecht (ExpB 3,27,  $p < .001$ ), emotionaler Missbrauch in der Kindheit (ExpB = 1,76,  $p < .05$ ), schwere körperliche Gewalt in den letzten 5 Jahren (ExpB = 2,7,  $p < .01$ ) und als höchstem Prädiktor Vergewaltigung (ExpB = 5,6,  $p < .001$ ) als signifikante Einflussfaktoren heraus, so dass Personen mit derartigen Vorerfahrungen eine besondere Vulnerabilität einer Stalking-Viktimisierung aufweisen. Das Modell erklärte jedoch nur 12,7 % der Varianz (Nagelkerkes R Quadrat), so dass viele weitere Faktoren bei der Stalking-Viktimisierung eine Rolle spielen, die hier nicht mit geprüft wurden.

*Subjektive Bewertung des Verhaltens aus Sicht der Betroffenen*

Insbesondere vor dem Hintergrund der Schwierigkeit einer exakten Definition des Stalking ist die Bewertung und das Empfinden der Betroffenen von Interesse. Die Frage, ob den Betroffenen der Begriff Stalking bekannt sei, bejahten 95,7 %. Nach einer im weiteren Verlauf des Fragebogens dargebotenen Definition des Stalking als das „wiederholte und über einen längeren Zeitraum andauernde Kontaktieren und Verfolgen eines anderen Menschen gegen dessen Willen, das bei einer Zielperson zu irgendeiner Form von Beeinträchtigung des Alltags und des Wohlbefindens führt“ bezeichneten mit 66,9 % signifikant mehr Frauen das ihnen Widerfahrene als Stalking als Männer (44,4 %),  $\chi^2(2, N = 211) = 7.562, p < .01$ . Als Straftat bewertete ein Drittel der Männer (33,3 %) und die Hälfte der Frauen (49,7 %) das belästigende Verhalten ihnen gegenüber,  $\chi^2(1, N = 210) = 3.809, p = .05$ . Von denjenigen, die das Stalking als Straftat bewerteten, hatten 40,0 % der Männer und 35,9 % der Frauen auch tatsächlich angezeigt.

Es stellt sich nun die Frage, inwiefern sich die gemäß der hier verwendeter Definition als Stalking-Betroffene Klassifizierten, die das Verhalten als Stalking bewerteten von denen, die dies nicht taten, unterschieden. Es zeigte sich auf Basis einer bivariaten Analyse der Stalking-Handlungen, dass die Betroffenen, die das Verhalten als Stalking einordneten im Vergleich zu denen, die dies nicht taten bzw. unsicher darüber waren, signifikant häufiger Handlungen ausgesetzt waren, bei denen der Stalker sich ihnen direkt annäherte. So erlebten sie signifikant häufiger Verfolgung (57,7 % vs. 22,5 %,  $p < .001$ ), Herumstehen vor dem Haus, Arbeitsplatz oder der Schule (54,2 % vs. 30,0 %,  $p = .001$ ), Auflauern an typischerweise von den Betroffenen aufgesuchten Orten (42,3 % vs. 22,5 %,  $p < .01$ ), Beobachtung oder Kontrolle (63,8 % vs. 37,5 %,  $p < .001$ ) und unerlaubtes Eindringen in den eigenen Wohnraum (17,7 % vs. 5,0 %,  $p < .01$ ). Hinsichtlich der Intensität waren diejenigen, die das Verhalten als solches bezeichneten signifikant häufiger von (mehrmals) täglichen Kontakten (21,1 % vs. 6,3 %) und seltener von nur vereinzelt Vorfällen, die sich über einen längeren Zeitraum hinzogen, betroffen (28,9 % vs. 40,5 %,  $p = .01$ ). In Bezug auf die Vorbeziehung zum Stalker ((Ex-)Partner oder andere) waren diejenigen, die das Verhalten als Stalking einordneten signifikant häufiger durch Stalking durch einen (ehemaligen) Partner betroffen (60,0 % vs. 45,6 %,  $p < .05$ ). Außer hinsichtlich des Geschlechts (wie oben schon dargestellt) lagen hinsichtlich der Bewertung als Stalking keine opferbezogenen demografischen Unterschiede vor (Alter, Bildungsstand, Migrationshintergrund).

In Bezug auf die Bewertung des widerfahrenen Verhaltens als Straftat zeigte sich hinsichtlich der erlebten Stalking-Handlungen, dass – im Unterschied zur Bewertung als Stalking – das Vorliegen von Bedrohungen eine Rolle spielte: Personen, die das Verhalten als Straftat bewerteten, waren signifikant häufiger im Rahmen des Stalking bedroht worden, als diejenigen, die das Verhalten zwar als nicht in Ordnung, aber keine Straftat bzw. etwas, das jedem mal passieren kann bewerteten (44,8 % vs. 19,5 %,  $p < .001$ ). Darüber hinaus

lagen auch hier (marginal) signifikante Unterschiede hinsichtlich Beobachtung und Kontrolle (67,7 % vs. 43,0 %,  $p < .001$ ) sowie unerlaubten Zutritts in den eignen Wohnraum (17,7 % vs. 8,8 %,  $p = .057$ ) vor.

Insgesamt war zwei Dritteln der Betroffenen (66,2 %) - bei beiden Geschlechtern gleichermaßen - die Strafbarkeit des Stalking bekannt. Deutlich weniger, nämlich nur zwei von fünf Betroffenen (42,0 %) waren die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes bekannt. Hinsichtlich der Kenntnis der beiden Gesetze unterschieden sich die von Stalking-Betroffenen nicht signifikant von den nicht-Betroffenen.

### *Anzeigeverhalten*

Insgesamt hatte ein Fünftel (20,1 %) der Betroffenen selbst das Stalking bei der Polizei angezeigt, in weiteren 5,9 % der Fälle zeigten Dritte das Verhalten anstelle der Betroffenen an (oder die Polizei hatte das Stalking auf anderem Wege mitbekommen), d. h. es kam insgesamt in einem Viertel der Fälle zur Anzeige. Männer und Frauen unterschieden sich nicht signifikant hinsichtlich des Anzeigeverhaltens (Frauen: 20,4 %, Männer: 19,0 %,  $\chi^2 (2, N = 204) = 1.279, p = .53$ ). Bei Entfallen des definitiven Angsterfordernisses, d. h. werden Betroffene betrachtet, die mindestens 10 Vorfälle erlebt hatten unabhängig davon, ob dies Angst ausgelöst hatte oder nicht, reduziert sich die Anzeigequote bei den männlichen Betroffenen auf unter die Hälfte (8,9 %), bei den weiblichen nur um 4 % (auf 16,2 %),  $\chi^2 (2, N = 357) = 7.969, p < .05$ . Angstempfinden scheint also bei männlichen Stalking-Opfern einen bedeutenden Einflussfaktor auf das Anzeigeverhalten darzustellen.

In Bezug auf das Geschlecht des Täters lagen keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich der Anzeigequote vor,  $\chi^2 (2, N = 203) = 1.040, p = .59$ , d. h. männliche Täter wurden nicht häufiger angezeigt als weibliche.

Der am häufigsten genannte Grund für die Anzeige<sup>24</sup> war für beide Geschlechter, dass die Belästigung aufhört (Männer: 81,7 %; Frauen: 84,2 %) sowie der Wunsch, dem Stalker Grenzen zu setzen (Männer: 88,9 %; Frauen: 74,1 %). Für die weiblichen Betroffenen spielte bei der Anzeigerstattung zudem (deutlich stärker als bei den männlichen) die Bestrafung des Stalkers/der Stalkerin (Frauen: 82,5 %; Männer: 45,4 %) sowie das Bedürfnis nach Schutz durch die Polizei (Frauen: 74,2 %; Männer: 50,2 %) eine Rolle. Weitere wichtige Gründe für die Anzeige stellten die zunehmende Massivität des Verhaltens (Männer: 66,1 %; Frauen: 51,3 %) bzw. die Befürchtung, dass das Verhalten nun für die eigene oder eine nahestehende Person gefährlich werden könnte (Frauen: 49,5 %; Männer: 39,9 %) sowie die eigene Ratlosigkeit (Männer: 51,6 %; 38,6 %) dar.

---

<sup>24</sup> Mehrfachnennungen möglich, ausgewiesen ist der Prozentsatz der Fälle. Die Angaben basieren auf  $n = 46$  gültigen Fällen (diejenigen, die selbst oder für die eine andere Person angezeigt hatte) und  $n = 212$  Antworten.

Als Gründe, warum *keine* Anzeige erstattet worden war<sup>25</sup> spielte für beide Geschlechter die Annahme, das Verhalten höre von allein wieder auf (49,2 % Frauen, 45,3 % Männer), was in 39,2 % der Fälle bei den männlichen bzw. 18,2 % bei den weiblichen Betroffenen auch geschah und ebenfalls Grund für die Nicht-Anzeige war, sowie die Befürchtung, dass sich das Verhalten dadurch verschlimmere (31,7 % Männer, 25,9 % Frauen), ein Gefühl von Mitschuld (31 % Männer, 25,8 % Frauen) und die Einschätzung, das Verhalten sei nicht so schlimm (22,5 % der Männer, 17,5 % der Frauen) oder aber die Unkenntnis der Strafbarkeit (14,8 % der Männer, 15,4 % der Frauen) eine Rolle.

Bei den Männern waren zudem im Vergleich zu den Frauen häufiger die Ansicht, es handele sich um eine private Angelegenheit (49,4 %; Frauen: 28,6 %), Scham (31,9; Frauen: 17,9 %) und die Ablehnung einer Bestrafung des Stalkers/der Stalkerin (21,2 %; 7,5 % Frauen) ausschlaggebend bei der Entscheidung, keine Anzeige zu erstatten. Für die weiblichen Betroffenen spielte im Vergleich zu den männlichen deutlicher die Sorge, die Belästigungen nicht beweisen zu können (18,8 %; 4,9 % der Männer) eine Rolle.

Weitere, seltenere Gründe stellten für beide Geschlechter die Annahme, die Polizei könne nicht helfen (15,5 % der Männer, 20,3 % der Frauen), die Befürchtung von der Polizei nicht ernst genommen zu werden (13,8 % der Männer, 14,8 % der Frauen) und die Vermeidung eines Gerichtsverfahrens (10,5 % der Männer, 11,1 % der Frauen) dar.

Weibliche und männliche Betroffene unterschieden sich nicht signifikant hinsichtlich des Ergreifens zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen (Männer: 36,8 %; Frauen: 48,0 %,  $p = .22$ ) sowie der Rate an Krankschreibungen als Folge des Stalking (Männer: 23,7 %, Frauen: 17,9 %), männliche Betroffene gaben hingegen signifikant häufiger an, infolge des Stalking nicht mehr arbeiten (bzw. zur Schule/Ausbildung) gehen zu können (Männer: 31,6 %; Frauen: 15,4 %;  $\chi^2(1, N = 174) = 5.033, p < .05$ ).

### **Zusammenfassung, Forschungsdesiderata und Folgerungen für Prävention und Intervention**

Anhand der vorliegenden Studie, die als erste bundesdeutsche Untersuchung auf einer repräsentativen Stichprobe der 16- bis 40-jährigen deutschen Bevölkerung basiert, konnte gezeigt werden, dass insbesondere das unerwünschte telefonische oder schriftliche Kontaktieren eine häufige Erfahrung darstellt, die von etwa einem Fünftel der befragten Personen bereits erlebt worden war. Die Verhaltensweisen, die eine direktere Annäherung bzw. einen intensiveren Eingriff in die Privatsphäre beinhalten und die bei der Bewertung der Betroffenen des Verhaltens als Stalking eine Rolle zu spielen scheinen (z. B. Beobachtung und Kontrolle, Auflauern, vor dem Haus herumstehen, in die Woh-

---

<sup>25</sup> Mehrfachnennungen möglich; ausgewiesen ist der Prozentsatz der Fälle. Die Angaben basieren auf  $n = 127$  gültigen Fällen und  $n = 401$  Antworten.

nung eindringen) stellt eine deutliche seltenere Erfahrung in der Allgemeinbevölkerung dar (zwischen 1,9 % und 8,6 %, vgl. Tab. 1).

Bei den Prävalenzraten in Abhängigkeit verschiedener definitorischer Eingrenzungen lagen diejenigen *ohne* subjektive Wirkung beim Betroffenen zwischen 5,5 % und 14,9 % (3,5 % - 11,1 % für Männer und zwischen 7,7 % und 19,0 % für Frauen), diejenigen *mit* Kriterium der Opferwirkung (Angst oder Veränderung der Lebensgestaltung) zwischen 0,7 % und 7,1 % (0,2 % - 3,4 % für Männer und 1,3 % - 11,5 % für Frauen).

Voß (2008) kommt nach einem Resümee der Prävalenzstudien verschiedener Länder zu dem Schluss, dass sich diese bei Angleichen der Definitionskriterien durchaus gleichen. Er fasst zusammen, dass schweres Stalking, das über einen längeren Zeitraum andauert und bei den Betroffenen ein Bedrohungsgefühl der eigenen Sicherheit hervorruft, etwa 5 % der Bevölkerung erleben. Unter Verwendung einer strengen Definition (10 Vorfälle, die mind. „etwas“ in Angst versetzt haben), die diesen von Voß (2008) formulierten Kriterien näherungsweise entsprechen, wurde hier eine etwas niedrigere Rate von 3,7 % ermittelt. Epidemiologische Studien, die auf Basis einer weiten Opferdefinition (z. B. „persistent and unwanted attention“ ohne weitere Einschränkung (wie z. B. bei Budd & Mattinson, 2000) sehr hohe Prävalenzen ermitteln (hier etwa 16,1 % für Frauen und 6,8 % für Männer) scheinen das Problem dagegen eher „aufzublähen“ und werden der Betrachtung des Verhaltensmusters aus strafrechtlicher Sicht wohl kaum gerecht.

Vergleicht man die ermittelten Prävalenzen mit denjenigen aus der Mannheimer Studie, so fallen diese in der vorliegenden Stichprobe bei Verwendung der gleichen Definition niedriger aus (7,1 % vs. 11,6 % bei Dreßing et al., 2005), was jedoch nur auf Unterschiede in den Prävalenzen bei den Frauen zurückzuführen ist, die in der vorliegenden Studie niedriger waren (11,4 % vs. 17,3 %), wohingegen sich die der Männer in etwa gleichen (3,4 % vs. 3,7 %). Neben regionalen Begrenztheit der Mannheimer Studie, die sich lediglich auf eine (nicht für die BRD repräsentative) Stadt bezieht, könnte dies auch durch methodische Unterschiede erklärt werden, beispielsweise dadurch, dass es sich bei der vorliegenden Untersuchung um eine Quotenstichprobe handelt, die an einer Befragung zu einer Bandbreite an Viktimisierungserfahrungen in der Kindheit und im Erwachsenenalter teilnahm, von denen Stalking nur ein Aspekt darstellte, während die Mannheimer Studie auf einer selbst selektierten Zufallsstichprobe basiert, die gezielt an einer Befragung zum Thema Stalking teilnahm und bei der hinsichtlich der Rücklaufquote mehr Frauen erreicht wurden als Männer. Es wäre also möglich, dass hier Frauen, die bereits Opfer von Stalking gewesen sind, eine besondere Motivation aufgewiesen haben, sich an der Studie zu beteiligen und den Fragebogen zurückzusenden.

Während das Erleben von mindestens zwei Vorfällen ohne weitere Einschränkung eine relativ häufige Erfahrung darstellt (14,9 %), ist dies bei Erfordernis einer Opferwirkung (zusätzlich z. B. mindestens etwas Angst: 7,1 % oder mind. „ziemliche“ Veränderung der Lebensgestaltung: 2,3 %) oder aber der

Erhöhung der Mindestanzahl (10 Vorfälle: 6,4 %) eine deutlich seltenere Erfahrung.

Vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Tatbestandsmerkmale (Beharrlichkeit; schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung) zeigte sich, dass aus subjektiver Sicht der Betroffenen auch bei mindestens 10 Vorfällen und ziemlicher Angst oder ziemlicher Veränderung der Lebensgestaltung etwa zwei Drittel das Verhalten als Stalking (und knapp 3 Fünftel als Straftat) bewerteten. Demgegenüber gab es auch ein Viertel, das auch bei dem Erleben von „nur“ genau zwei Vorfällen das entsprechende Verhalten bereits als Stalking bewertete, was dafür spricht, dass eine Heterogenität hinsichtlich der subjektiven Bewertung vorliegt, die zum Teil unabhängig von der konkreten Anzahl ist, sondern wie gezeigt werden konnte auch abhängig von der Art der erlebten Handlungen (insbesondere direkte Verhaltensweisen wie Auflauern, Verfolgen, Herumstehen vor dem Haus). Zwar spricht dies dafür, bei der (strafrechtlichen) Bewertung des Verhaltensmusters nicht nur der Intensität, sondern auch der Qualität der gezeigten Handlungen Rechnung zu tragen, jedoch kann in Frage gestellt werden, ob ein zweimaliges Ereignis bereits dem Tatbestandsmerkmal der Beharrlichkeit und dem Charakteristikum des Stalking als wiederkehrendes und persistierendes Verhaltensmuster gerecht wird.

Nähere Analysen, die beispielsweise die jeweiligen Inzidenzen der einzelnen Stalking-Handlungen miteinbeziehen, sollten sich auf die gezielte Identifikation von Stalking-Mustern beziehen (Cluster aus Einzelhandlungen, deren Frequenz sowie Faktoren wie der Dauer des Stalking und der Anzahl der Vorfälle insgesamt), um daraus differenziertere Erkenntnisse über spezifische Tathandlungskombinationen und das dadurch subjektiv erzeugte Bedrohungs-/Belästigungsgefühl zu erhalten. Dadurch könnten sich weitere wertvolle Hinweise im Hinblick auf eine potentielle Reformulierung bzw. Präzisierung der Tatbestandsmerkmale des § 238 ergeben.

Der Befund, dass sich bei gleicher Mindestanzahl an Stalking-Handlungen (10 Vorfälle) die Einstufung als Straftat bei explizitem Ausschluss von Angstempfinden bzw. der Veränderung der Lebensgestaltung bei beiden Geschlechtern deutlich reduzierte (auf etwa knapp 10 % bzw. 25 %) zeigte, dass es durchaus persistierende Verhaltensmuster gibt, die jedoch aufgrund des fehlenden subjektiven Bedrohungsgefühls aus Betroffenenperspektive nicht als Straftat bewertet werden, so dass eine diesbezügliche definitorische Unterscheidung in Stalking und Belästigung (bzw. harassment) wie bei Baum et al. (2009) gesehen durchaus sinnvoll erscheint, um diejenigen Verhaltensmuster, die eine hohe Belastungsreaktion bei den Betroffenen erzeugen, eindeutiger davon zu differenzieren und in den Fokus zu nehmen.

Zu fragen bleibt unabhängig von der konkreten Stalking-Definition und der Bewertung des Einzelfalls, was mit all denen Fällen geschieht, die vom Strafrecht – unter der Perspektive des Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und des ultima-ratio-Prinzip zu Recht – nicht erfasst werden, von den Betroffenen jedoch trotzdem als massive Belästigung erlebt werden. Bisher gibt es in Deutschland wenig bis keine Interventionsangebote, die diesem Problem

Rechnung tragen. Vielversprechend erscheint in diesem Zusammenhang ein Modell, wie das Bremer Kriseninterventionsteam für Stalking und häusliche Gewalt (Stalking-KIT) (Piontkowski, Rusch & Winter, 2006; Winter, 2009; Winter & Dziomba, 2010), das (bei Fällen, die bereits den Strafverfolgungsbehörden bekannt sind) in enger Kooperation mit der Polizei und Staatsanwaltschaft psychosoziale Gesprächsbetreuung von Betroffenen und Stalkern anbietet und sowohl im Rahmen eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens, aber auch von Selbstmeldern unabhängig von einem Strafverfahren niedrigschwellig aufgesucht werden kann.

Auf der gleichen strafprozessualen Grundlage wie ein Täter-Opfer-Ausgleich (§§ 153a, b StPO) kann unter bestimmten Voraussetzungen (v.a. Einhaltung einer „Schutzerklärung“ des Stalkers, in der er versichert, die Zielperson ab sofort nicht mehr zu kontaktieren) ohne persönlichen Kontakt zwischen den beiden Parteien der Versuch einer außergerichtlichen Klärung mit der Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens erfolgen (vgl. dazu Piontkowski, Rusch & Winter, 2006). Dadurch kann zum einen Fällen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze, die dennoch von den Betroffenen als mehr oder weniger belastend wahrgenommen werden, bereits zeitnah begegnet werden. Zum anderem stellt ein solch vernetztes Vorgehen in Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden eine „Screening-Funktion“ dar, durch die Fälle, die sich durch eine niedrigschwellige Intervention beilegen lassen von solchen trennen lassen, in denen aufgrund anhaltender und trotz Intervention ungebrochener Hartnäckigkeit des Stalkers tatsächlich weitergehende (strafrechtliche) Maßnahmen erforderlich sind. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund sinnvoll, dass es sich in der Hälfte der Fälle um ehemalige Beziehungen handelt, in denen also Verletzungen bzw. unverarbeitete Trennungen als eine Ursache für das Stalking anzunehmen sind, so dass Interventionen in Form von Gesprächsangeboten vielversprechender erscheinen als eine Geldstrafe (oder die Einstellung des Verfahrens ohne jegliche Reaktion). Ferner erzeugt ein solches Vorgehen eine präventive Wirkung, da beide Seiten in adäquate (therapeutische) Hilfsangebote weitervermittelt und so die Betroffenen gestärkt und die Stalker sowohl begrenzt als auch ebenfalls unterstützt werden können, um eine Nachhaltigkeit zu sichern (Piontkowski, Rusch & Winter, 2006). Dies erscheint auch vor dem Hintergrund des Befundes, dass Stalking-Betroffene oftmals bereits Vorviktimisierungen in anderen Gewaltbereichen aufweisen von Relevanz.

## Literatur

- Basile, K. C., Swahn, M. H., Chen, J. & Saltzman, L. E. (2006). Stalking in the United States. Recent National Prevalence Estimates. *American Journal of Preventative Medicine*, 31(2), 172 – 175.
- Baum, K., Catalano, S., Rand, M., & Rose, K. (2009). *Stalking victimization in the United States*. Special Report. (BJS Publication No. 224527). Washington, D C: U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics.



- Black, M. C., Basile, K. C., Breiding, M. J., Smith, S. G., Walters, M. L., Merrick, M. T., Chen, J., & Stevens, M. R. (2011). *The National Intimate Partner and Sexual Violence Survey (NISVS): 2010 Summary Report*. Atlanta, GA: National Center for Injury Prevention and Control, Centers for Disease Control and Prevention.
- Budd, T. & Mattinson, J. (2000). *The Extent and Nature of Stalking: Findings from the 1998 British Crime Survey* (Home Office Research Study No. 210). London: Home Office. Verfügbar unter: <http://www.harassment-law.co.uk/pdf/stalkrep.pdf> [23.04.2013]
- Dennison, S. M. & Thomson, D. M. (2002). Identifying Stalking: The Relevance of Intent in Commonsense Reasoning. *Law and Human Behavior*, 26, 543 – 561.
- Dietz, N.A. & Martin, P.Y. (2007). Women who are stalked: Questioning the fear standard. *Violence against women*, 13, 750 – 76.
- Dreßing, H., Kühner, C. & Gass, P. (2004). Stalking: Ärzte als Ansprechpartner. *Deutsches Ärzteblatt*, 101, A 2862 – 2864.
- Dreßing, H., Kühner, C. & Gass, P. (2005). Ist Stalking auch ein Problem in Deutschland? In A. Weiß & H. Winterer (Hrsg.), *Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten*, (S. 175 – 180). Freiburg: Lambertus.
- Dreßing, H., Gass, P. & Kühner, C. (2007). What can we learn from the first community-based epidemiological study on stalking in Germany? *International Journal of Law and Psychiatry*, 30, 10 – 17.
- Dunlap, E. E., Hodell, E. C., Golding, J. M. & Wasarhaley, N. E. (2011). Mock jurors' perception of stalking: The impact of gender and expressed fear. *Sex Roles*, 66, 405 – 417.
- Fox, K. A., Nobles, M. R. & Fisher, B. S. (2011). Method behind madness: An examination of stalking measurements. *Aggression and violent behavior*, 16, 74 – 84.
- Freidl, W., Neuberger, I., Schönberger, S. & Raml, R. (2011). Stalking and Health – An Austrian Prevalence Study. *Gesundheitswesen*, 73, e74 – e77.
- Greuel, L. & Petermann, A. (2005). Gewalt und Stalking; in: L. Greuel & A. Petermann (Hrsg.); *Macht – Fantasie – Gewalt* (?), Täterfantasien und Täterverhalten in Fällen von (sexueller) Gewalt. Pabst: Lengerich.
- Hoffmann, J. (2006). *Stalking*. Heidelberg: Springer.
- James, D. V., & Farnham, F. R. (2003). Stalking and serious violence. *The Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law*, 31, 432 – 439.
- Mullen, P. E., Pathé, M., Purcell, R. & Stuart, G. W. (1999). Study of stalkers. *American Journal of Psychiatry*, 156, 1244 – 1249.
- Piontkowski, G., Rusch, S. & Winter, F. (2006). Kriseninterventionsteam Stalking – Stalking-KIT. *Die neue Polizei – die aktuelle Fachzeitschrift für die Aus- und Fortbildung*, 3, 28 – 32.
- Purcell, R., Pathé, M. & Mullen, P. E. (2002). The prevalence and nature of stalking in the Australian community. *Australian and New Zealand Journal of Psychiatry*, 36(1), 114 – 120.

- Roberts, K. A. (2002). Stalking following the break-up of romantic relationships: Characteristics of stalking former partners. *Journal of Forensic Sciences*, 47, 1070 – 1078.
- Sheridan, L., & Davies, G. M. (2001). What is stalking: The match between legislation and public perception, *Legal and Criminological Psychology*, 6, 3 – 17.
- Stadler, L., Bieneck, S. & Wetzels, P. (2012). Viktimisierung durch sexuellen Kindesmissbrauch: Befunde national-repräsentativer Dunkelfeldforschung zu Entwicklungstrends in Deutschland. *Praxis der Rechtspsychologie*, 22, 190 – 220.
- Stadler, L., Bieneck, S. & Pfeiffer, C. (2012). *Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011*. KFN-Forschungsbericht Nr.: 118. Hannover: KFN.
- Stadler, L. & Pfeiffer, C. (2010). Interpersonale Gewalterfahrungen und „Viktimisierungspfade“. *Praxis der Rechtspsychologie*, 20, 231 – 255.
- Thompson, C. M., & Dennison, S. M. (2008). Defining Relational Stalking in Research: Understanding Sample Composition in Relation to repetition and Duration of Harassment. *Psychiatry, Psychology and Law* 15 (3), 482 – 499.
- Tjaden, P., & Thoennes, N. (1998). *Stalking in America: Findings from the national violence against women survey*: National Institute of Justice Centers for disease control and prevention.
- Tjaden, P., Thoennes, N., & Allison, C. J. (2000). Comparing stalking victimisation from legal and victim perspectives. *Violence and Victims*, 15 (1), 7 – 22.
- Voß, H.-G. W. (2008). Stalking: Unerwünschtes Belästigen und Verfolgen aus psychologischer Sicht. In A. Dessecker & R. Egg (Hrsg.), *Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten*. Kriminologie und Praxis (KuP): Bd. 54 (S. 75 – 95). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Walby, S. & Allen, J. (2004). *Domestic violence, sexual assault and stalking: findings from the British Crime Survey*. London: Home Office Research, Development and Statistics Directorate.
- Wetzels, P. (1997). *Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Mißbrauch, körperliche Mißhandlung und deren langfristige Konsequenzen – Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Winter, F. (2009). Das Bremer 'Kriseninterventions-Team Stalking und häusliche Gewalt (Stalking-KIT)'. In: D. Schröder (Hrsg.): *Gewalt im sozialen Nahraum III* (S. 15 – 44). Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Winter, F. & Dziomba, F. (2010): Das Bremer Kriseninterventions-Team Stalking (Stalking KIT) – Konzept, Setting, Praxis. In: G. Bruns & F. Winter (Hrsg.), *Stalking zwischen Psychoanalyse und Strafrecht* (S. 81 – 96). Gießen: Psychosozial Verlag.
- Westrup, D. (1998). Applying functional analysis to stalking behavior. In J. R. Meloy (Ed.) *The psychology of stalking. Clinical and forensic perspectives* (pp. 275 – 294). London: Academic Press.

**Anhang: § 238 StGB Nachstellung**

- (1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, in dem er beharrlich
1. seine räumliche Nähe aufsucht,
  2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
  3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
  4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder
  5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt
- und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

*Korrespondenzadressen:*

Dr. Lena Stadler  
Bremer Institut für Gerichtspsychologie  
Bürgermeister-Smidt-Str. 82  
28195 Bremen

E-Mail: [stadler@big-bremen.eu](mailto:stadler@big-bremen.eu)

---